

Steuerverordnung Nr. 11: Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen

Vom 13. Mai 1986 (Stand 1. Januar 2024)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf §§ 118 Absatz 2, 181, 182, 216 Absatz 2, 245, 256^{bis} Absatz 2
und 264 Absatz 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom
1. Dezember 1985¹⁾*

beschliesst:

1. Zahlungserleichterungen

§ 1 1. Zuständigkeit

¹ Zahlungserleichterungen gewährt die im Zeitpunkt der Einreichung eines
Gesuches zuständige Bezugsbehörde.

² Zahlungserleichterungen widerruft die im Zeitpunkt des Widerrufs zu-
ständige Bezugsbehörde.

§ 2 2. Gesuch

¹ Das Gesuch um Zahlungserleichterung ist mündlich oder schriftlich zu
stellen. Das Gesuch ist zu begründen, Beweismittel sind beizulegen oder zu
bezeichnen.

§ 3 3. Zahlungserleichterungen

¹ Zahlungserleichterungen bestehen in der Stundung des ganzen geschul-
deten Betrages oder in der Bewilligung von Teilzahlungen. Direkte Steuern
können in der Regel auf höchstens zwei Jahre gestundet werden.

² Gestundete Beträge sind zu verzinsen; in Härtefällen kann auf Antrag
von der Verzinsung abgesehen werden.

§ 4 4. Sicherheitsleistung

¹ Bei Stundung ist für gefährdete Beträge in der Regel Sicherheit zu leisten.

² Als Sicherheiten gelten insbesondere marktgängige Wertschriften, Kapi-
tallebensversicherungen mit Rückkaufswert, Bankgarantien und Bürgschaf-
ten zweier nachweisbar zahlungsfähiger Solidarbürgen.

³ Werden als Sicherheiten Grundpfandverschreibungen zugunsten des
Staates errichtet, so werden keine staatlichen Gebühren erhoben. Ausla-
gen der Amtschreiberei sind zu ersetzen.

¹⁾ BGS [614.11](#).

2. Erlass

§ 5 1. Zuständigkeit

¹ Erlass von rechtskräftigen direkten Staatssteuern sowie Nebensteuern, Zinsen und Bussen gewährt das Finanzdepartement (§§ 7-14).*

^{1bis} Im Rahmen des Einheitsbezugs gewährt das Finanzdepartement Erlass von rechtskräftigen Gemeindesteuern und der Feuerwehersatzabgabe.*

² Die Veranlagungsbehörden für natürliche Personen entscheiden mit Zustimmung der Einwohnergemeinde im Veranlagungsverfahren über den vollständigen Erlass der direkten Staatssteuer mit Verbindlichkeit für die Gemeindesteuern (§§ 14^{bis} und 14^{ter}).*

§ 6 2. Gesuch

¹ Das Erlassgesuch ist schriftlich mit einem begründeten Antrag einzureichen. Beweismittel sind beizulegen oder zu bezeichnen.

§ 7 3. Verfahren bei rechtskräftigen Steuern

¹ Das Finanz-Departement kann die Veranlagungsbehörde und die Bezugsbehörde zur Stellungnahme einladen.

² Gesuche um Erlass von Staatssteuern werden in der Regel dem Staatssteuerregisterführer der Wohnsitzgemeinde des Gesuchstellers zur Stellungnahme unterbreitet.

³ Während des Erlassverfahrens werden in der Regel keine neuen Bezugshandlungen vorgenommen.

§ 8 4. Gegenstand

¹ Es können nur Beträge erlassen werden, die geschuldet oder unter dem Vorbehalt eines Erlassgesuches bezahlt worden sind. Davon ausgenommen sind Gesuche um Erlass von Quellensteuern.*

² Forderungen aus Verlustscheinen können unter den gleichen Voraussetzungen wie andere Steuerforderungen erlassen werden; es kann jedoch nur ein teilweiser Erlass gewährt werden.

§ 9 5. Allgemeine Grundsätze

¹ Für den Entscheid massgebend sind in erster Linie die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beurteilung des Gesuches, daneben die Aussichten für die Zukunft. Überdies ist zu berücksichtigen, ob für den Steuerpflichtigen Einschränkungen in der Lebenshaltung zumutbar sind oder ob ihm im Zeitpunkt der Fälligkeit eine fristgerechte Zahlung möglich gewesen wäre. Verlustscheschulden werden bei der Beurteilung der Vermögenslage nicht berücksichtigt.*

² Erlass wird nicht gewährt, wenn er in erheblichem Ausmass nicht dem Gesuchsteller, sondern seinen Gläubigern zugute käme.

³ Rechtskräftige Veranlagungen können im Erlassverfahren nicht geändert werden.

⁴ Haften Dritte für Steuerschulden, kann Erlass nur ausgesprochen werden, wenn Erlassgründe sowohl für den Steuerpflichtigen als auch für den Haftenden vorliegen.

⁵ Beim Erlass von Nachsteuern und Bussen ist besondere Zurückhaltung geboten.*

⁶ Ein Erlass wird in der Regel nicht gewährt, wenn der Gesuchsteller seine Zahlungsunfähigkeit in der Absicht herbeigeführt hat, seine Gläubiger zu benachteiligen.

§ 10* 6. Erlassgründe

¹ Der Steuerpflichtige ist in seiner Zahlungsfähigkeit dann stark beeinträchtigt oder es liegt dann eine grosse Härte vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen steht.

² Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkungen der Lebenshaltungskosten auf das betriebsrechtliche Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann oder wenn die öffentliche Hand für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person aufkommen muss.

§ 11* 7. Selbständigerwerbende und juristische Personen

¹ Selbständigerwerbenden und juristischen Personen kann Erlass gewährt werden, wenn durch erhebliche Geschäfts- und Kapitalverluste der Weiterbestand der Unternehmung sowie Arbeitsplätze gefährdet sind. Ein Erlass wird in der Regel nur dann gewährt, wenn auch die andern Gläubiger auf einen Teil ihrer Forderung verzichten.

§ 12 8. Erlasszusicherung

¹ Ein Erlass kann vom Finanz-Departement unter Bedingungen zugesichert werden.

² Als Bedingungen kommen insbesondere die Sicherstellung eines Teils des geschuldeten Betrages und die teilweise Abzahlung in Betracht.

§ 13 9. Entscheid

¹ Die Erlassbehörde entscheidet über das Gesuch. Anstelle eines Erlasses kann sie Zahlungserleichterungen gewähren.

² Sofern Erlass gewährt wird, gelten die bis zum Entscheid aufgelaufenen Verzugszinsen auf der ganzen Forderung als erlassen.

³ Erfüllt die gesuchsstellende Person ihre Verfahrenspflichten trotz Mahnung nicht und erteilt sie insbesondere nicht umfassend Auskunft über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse, so wird auf das Gesuch nicht eingetreten.*

⁴ Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls (Art. 38 Absatz 2 SchKG)¹⁾ eingereicht werden, wird nicht eingetreten.*

§ 14 10. Wiedererwägung

¹ Ein Entscheid kann aus den in § 165 des Gesetzes genannten Gründen in Wiedererwägung gezogen werden.

² Auf ein Gesuch um Wiedererwägung einer nach § 5 Absatz 1 dieser Verordnung ergangenen Verfügung ist auch einzutreten, wenn sich die Verhältnisse seit dem Entscheid wesentlich geändert haben.

¹⁾ SR [281.1](#).

614.159.11

§ 14^{bis*} 11. Verfahren beim Erlass im Veranlagungsverfahren

¹ Das Gesuch um Erlass ist zusammen mit der vollständig ausgefüllten Steuererklärung und

- a) der letzten Verfügung der Ausgleichskasse über den Bezug von Ergänzungsleistungen inkl. Berechnungsblatt oder
- b) der Bestätigung der Sozialhilfebehörde über die Dauer und den Betrag der öffentlichen Unterstützung

bei der Einwohnergemeinde am Wohnsitz einzureichen.

² Die Einwohnergemeinde prüft, ob die Voraussetzungen für den vollständigen Erlass der Steuer erfüllt sind, und leitet die Steuererklärung mit ihrem Antrag an das Kantonale Steueramt weiter.

³ Die Zustimmung der Einwohnergemeinde zum Gesuch auf vollständigen Erlass gilt, wenn dieser gewährt worden ist und sich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse gemäss der jährlich einzureichenden Steuererklärung nicht verändert haben, auch für die Folgejahre.

⁴ Die Steuer wird vollständig erlassen, indem die Veranlagungsbehörde das steuerbare Einkommen und Vermögen mit Null veranlagt und die Personalsteuer erlässt.

§ 14^{ter*} 12. Voraussetzungen für den Erlass im Veranlagungsverfahren

¹ Verheirateten Personen, die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung beziehen, können die Steuern im Veranlagungsverfahren nur erlassen werden, wenn beide Ehegatten dauernd im Heim wohnen.

² Ihnen wird die Steuer erlassen, wenn ihr Reinvermögen im massgebenden Steuerjahr weniger als 40'000 Franken beträgt, wenn sie verheiratet sind, und weniger als 25'000 Franken in den übrigen Fällen.

³ Personen, die durch die öffentliche Sozialhilfe finanzielle Unterstützung erhalten, werden die Steuern vollständig erlassen, wenn sie im massgebenden Steuerjahr während mindestens neun Monaten finanziell unterstützt worden sind und über kein Reinvermögen verfügen. Die Bevorschussung von Leistungen Dritter gemäss § 153 Absatz 2 Sozialgesetz¹⁾ gilt nicht als dauernde finanzielle Unterstützung.

⁴ Bei Personen, die über Eigentum an Grundstücken verfügen oder daran nutznießungsberechtigt sind, ist der Erlass im Veranlagungsverfahren in jedem Fall ausgeschlossen.

3. Abschreibungen

§ 15 1. Voraussetzung

¹ Steuer- und Bussenforderungen werden, wenn sie uneinbringlich sind, nach Weisung des Finanz-Departementes abgeschrieben.

§ 16 2. Kontrolle der Verlustscheine

¹ Die Verwertbarkeit von Verlustscheinen ist regelmässig zu überprüfen.

¹⁾ BGS [831.1](#).

4. Schlussbestimmung

§ 17 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 1986 in Kraft.

* Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
26.10.1999	01.01.2000	§ 8 Abs. 1	geändert	-
26.10.1999	01.01.2000	§ 9 Abs. 1	geändert	-
26.10.1999	01.01.2000	§ 9 Abs. 5	geändert	-
26.10.1999	01.01.2000	§ 10	totalrevidiert	-
26.10.1999	01.01.2000	§ 11	totalrevidiert	-
26.10.1999	01.01.2000	§ 13 Abs. 3	geändert	-
26.10.1999	01.01.2000	§ 13 Abs. 4	geändert	-
28.09.2010	01.01.2011	§ 5 Abs. 1	geändert	-
28.09.2010	01.01.2011	§ 5 Abs. 2	geändert	-
28.09.2010	01.01.2011	§ 14 ^{bis}	eingefügt	-
28.09.2010	01.01.2011	§ 14 ^{ter}	eingefügt	-
08.05.2023	01.01.2024	Ingress	geändert	GS 2023, 13
08.05.2023	01.01.2024	§ 5 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	GS 2023, 13

* Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Ingress	08.05.2023	01.01.2024	geändert	GS 2023, 13
§ 5 Abs. 1	28.09.2010	01.01.2011	geändert	-
§ 5 Abs. 1 ^{bis}	08.05.2023	01.01.2024	eingefügt	GS 2023, 13
§ 5 Abs. 2	28.09.2010	01.01.2011	geändert	-
§ 8 Abs. 1	26.10.1999	01.01.2000	geändert	-
§ 9 Abs. 1	26.10.1999	01.01.2000	geändert	-
§ 9 Abs. 5	26.10.1999	01.01.2000	geändert	-
§ 10	26.10.1999	01.01.2000	totalrevidiert	-
§ 11	26.10.1999	01.01.2000	totalrevidiert	-
§ 13 Abs. 3	26.10.1999	01.01.2000	geändert	-
§ 13 Abs. 4	26.10.1999	01.01.2000	geändert	-
§ 14 ^{bis}	28.09.2010	01.01.2011	eingefügt	-
§ 14 ^{ter}	28.09.2010	01.01.2011	eingefügt	-